



VORLAGE

(218/2014)

Zu Punkt **14** der Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages am **17.12.2014**

Musterstreitvereinbarung zwischen dem Kreis Schleswig-Flensburg und den Kommunen des Kreises Schleswig-Flensburg wegen der Erhebung von Schulkostenbeiträgen für die Förderzentren G

Der Kreistag wolle beschließen:

Beschluss:

Der Kreistag beschließt nach Empfehlung durch den Hauptausschuss, der in der Anlage beigefügten Musterstreitvereinbarung zuzustimmen.

Begründung:

Zu dieser Thematik gab es eine Vorbefassung im Hauptausschuss am 27.05.2014 zu TOP 14. Der Hauptausschuss hat beschlossen, dass die Erhebung von Schulkostenbeiträgen für die G-Schulen in Form der Spitzabrechnung zustimmend zur Kenntnis genommen wird. Der Beschluss wurde bei einer Enthaltung gefasst.

In diesem Beschluss wurde auch dargelegt, weshalb kein eigenständiger Musterprozess gegen eine kreisangehörige Kommune angestrebt wird, sondern die sinngemäße Anerkennung der zwischen den Dithmarscher Kommunen und dem Kreis Dithmarschen geschlossenen Musterstreitvereinbarung zur Anwendung kommen soll.

Ebenfalls wurde das weitere Vorgehen in der Vorlage skizziert.

Auf zwei Besonderheiten in dem Entwurf der Musterstreitvereinbarung sei hingewiesen:

- ◆ Grundlage der Musterstreitvereinbarung kann nur ein Urteil des OVG sein, d.h. die Durchführung eines Verfahrens über 2 Instanzen. Erst dann wäre die Rechtsfrage für beide Parteien eindeutig geklärt. Ohne dieses Vorgehen wäre keine zufriedenstellende Lösung gefunden, wenn der Rechtsstreit, aus welchen Gründen auch immer, nicht zu Ende geführt werden würde. Dieses Erfordernis wird insbesondere dadurch gesehen, dass der Kreis Schleswig-Flensburg mit dem Land Schleswig-Holstein einen ö.-r. Vertrag zur Gewährung von Konsolidierungshilfen abgeschlossen hat. Dieser verpflichtet den Kreis zur Erhebung von Schulkostenbeiträgen für die Förderzentren G. Sollte das Verfahren in Dithmarschen anders als durch OVG-Urteil erledigt werden, und müsste der Kreis Schleswig-Flensburg dies infolge eines in der Vereinbarung erweiterten Anerkenntnisses gegen sich gelten lassen, könnte dies vom Land als Verzicht auf bestehende gesetzliche Ansprüche gewertet werden. Dies könnte in Folge den in den Konsolidierungsrichtlinien enthaltenen Sanktionsmechanismus auslösen (Sanktion = der zehnfache Betrag des Wertes der nicht umgesetzten Maßnahme).

- ◆ Sollte es in dem in Dithmarschen geführten Verfahren zu keiner OVG-Entscheidung kommen, würde dies einen Fortfall der Geschäftsgrundlage bedeuten und zur Unwirksamkeit der Vereinbarung führen. Das geltende Recht ohne vertragliche Einschränkungen wäre anzuwenden. Beide Parteien würden dann über die Frage der Anstrengung einer eigenen Musterklage eine Verständigung herbeiführen.

Die vorliegende Musterstreitvereinbarung wurde mit der Geschäftsführung des SHGT-Kreisverbandes sowie mit der Stadt Flensburg bezüglich der Friholtschule inhaltlich abgestimmt. Da die Städte im Kreisgebiet keinen eigenen Verband unterhalten, wurde der Sprecher für die kreisangehörigen Städte einbezogen.

Das zeitliche Verfahren soll wie folgt ausgestaltet werden:

- ◆ Fassung des Empfehlungsbeschlusses im Hauptausschuss am 04.12.2014
- ◆ Fassung des Beschlusses im Schulverband Friholtschule am 08.12.2014
- ◆ Fassung des Beschlusses im Kreistag am 17.12.2014
- ◆ Nach dem Beschluss im KT am 17.12.2014 könnte die Geschäftsführung des SHGT-Kreisverbandes ihre Mitglieder anschreiben, über das Verfahren informieren und auf die Fassung politischer Beschlüsse in den Kommunen zu dem Vereinbarungsentwurf aufmerksam machen.
- ◆ Hiernach würde der Kreis die Gemeinden über die Ämter (soweit nicht amtsfrei) und die Städte anschreiben zwecks Unterschriftsleistung zur Vereinbarung. Der Vereinbarung (in zweifacher Ausfertigung) würde eine Liste mit allen Gemeinden (bei den Ämtern nach diesen gruppiert) beigefügt.
- ◆ Nach Vorliegen aller Unterschriften würde die Vereinbarung beim Kreis unterschrieben und eine Ausfertigung an alle Ämter, amtsfreie Gemeinden und Städte übersandt.
- ◆ Parallel zum Verfahren zum Abschluss der Vereinbarung würde das Sachgebiet Schule des Kreises und die Allgemeine Abteilung des Fachbereiches Bildung, Sport und Kultureinrichtungen die Beitragsabrechnung durchführen. Die Abrechnung soll im gesamten Kreisgebiet etwa zum gleichen Zeitpunkt erfolgen. Da seitens der Stadt Flensburg mitgeteilt wurde, dass aufgrund von Arbeitsauslastung die Abrechnungen erst im Februar versandt werden können, wird der Abrechnungszeitpunkt nicht vor Februar 2015 liegen.
- ◆ Die kreisangehörigen Kommunen würden dann der Zahlung widersprechen mit dem Hinweis auf diese Musterstreitvereinbarung.

gez. Dr. Wolfgang Buschmann
Landrat